

Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.  
Nedlitzer Straße 3, 39114 Magdeburg

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2-4  
39104 Magdeburg

Magdeburg, 12.07.2023

## **Neuordnung von Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen und Vereinheitlichung von Zuständigkeiten aus den Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfIG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 13.06.2023 (Aktenzeichen: 374150/00001/0001) an die Landesjustizverwaltungen angekündigt, die Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzsachen neu zu ordnen und die Zuständigkeiten durch Umsetzung der Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfIG zu vereinheitlichen.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V. unterstützt dieses Vorhaben und nimmt wie folgt dazu Stellung.

### a) Neuordnung der Zuständigkeiten in Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

Die Aufhebung der Richtervorbehalte in § 18 Abs. 1 Nr. 1 (Verbraucherinsolvenzverfahren), Nr. 2 (Insolvenzplanverfahren) und Nr. 4 (Restschuldbefreiungsverfahren) RPfIG auf den Rechtspfleger wird ausdrücklich begrüßt.

Das vereinfachte Insolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren vollständig in die Hand des Rechtspflegers zu legen ist verfahrensökonomisch sinnvoll und baut eine unnötige Doppelzuständigkeit ab.

Keine andere Berufsgruppe ist während des Studiums so intensiv mit dem Insolvenzrecht befasst wie die Rechtspfleger.

Sofern in der Vergangenheit im Hinblick auf die Verfassungsgemäßheit von Entscheidungen von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern Bedenken angemeldet wurden, so ist festzustellen, dass dem Richter die letztverbindliche der

#### **Kontakt**

BDR Sachsen-Anhalt e. V.  
E-Mail: [post@bdr-st.de](mailto:post@bdr-st.de)  
Tel.: 0391 – 606 2238

Mitglied im  **dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion  E.U.R.

#### **Bankverbindung**

VRB Saale-Unstrut e. G.  
IBAN: DE26 8006 3648 0001 9356 00  
BIC: GENODEF1NMB  
Kontonr.: 1935600, BLZ: 800 636 48

Rechtskraft fähige Streitentscheidung obliegt und diese durch § 11 RPfIG gewährt wird. Unstreitig ist ferner, dass der Rechtspfleger öffentliche Gewalt im Sinne von Art. 19 Abs. 4 GG ausübt.

Sofern durch verfassungsgerichtliche Entscheidungen die schwere der Eingriffe als Maßstab für die Entscheidungskompetenzen herangezogen wurde, so ist darauf hinzuweisen, dass das heutige Studium welches die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger absolvieren nicht mehr mit dem Unterricht der einstigen Fachhochschulen vergleichbar ist.

Es bestehen demnach keine rechtlichen Hindernisse für die Übertragung. Die Rückübertragung des Insolvenzplanverfahrens auf den Rechtspfleger ist mehr als geboten. Die Übertragung des Planverfahrens auf den Richter im Rahmen des ESUG hat sich in der gerichtlichen Praxis nicht bewährt. Die Doppelzuständigkeit im eröffneten Regelinsolvenzverfahren ist unpraktikabel und hat keinerlei messbare Verbesserungen für die Sanierungsverfahren erbracht.

Neben den Aufgabenübertragungen auf den Rechtspfleger beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz die Forderungspfändung hinsichtlich Geld- und Unterhaltsforderungen auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen. Gegen diese Übertragungen bestehen keine Bedenken. Dem Rechtspfleger bleiben weiterhin die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts vorbehalten. Diese sollten in diesem Zusammenhang um die Entscheidungen nach § 766 ZPO, die bislang nach § 20 Nr. 17 RPfIG dem Richter vorbehalten sind, erweitert werden. Somit wäre eine klare Aufgabenstruktur im Vollstreckungsverfahren geschaffen.

Die grenzüberschreitende Rechtsanwendung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern gehört insbesondere in Zeiten des Europäischen Nachlasszeugnisses zum Aufgabenbereich der Rechtspfleger hinzu. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Harmonisierung der europäischen Rechtsanwendung sollte dieser Tendenz auch bei den funktionellen Zuständigkeiten Rechnung getragen werden.

Den Rechtspfleger in diesem Bereich von Aufgaben zu entlasten ist sinnvoll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Überlegungen eines gemeinsamen Studiums bzw. eines Studiums mit einem gemeinsamen berufsbefähigenden Abschluss.

Auf den Grundsatzbeschluss des Gewerkschaftstages des Deutschen Beamtenbundes, dem die beiden einzig maßgebenden Berufsvertretungen der Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger (DGVB und BDR) angehören und welchen sie mittragen, sei hier hingewiesen.

Dies würde erhebliche Synergien mit sich bringen.

- b) Vereinheitlichung der Zuständigkeiten durch die vollständige Umsetzung der Länderöffnungsklauseln des § 19 RPfIG.

§ 19 RPfIG in seiner jetzigen Fassung wurde durch das zweite Justizmodernisierungsgesetz eingeführt.

Demnach können dem Rechtspfleger in betreuungs- und familiengerichtlichen Verfahren, im Nachlassverfahren und im Registerverfahren wesentliche Aufgabenbereiche übertragen werden.

Seit dem Jahr 2004 wurde von dieser Möglichkeit bereits in einigen Bundesländern in großem Umfang Gebrauch gemacht.

Die Länder Berlin und Brandenburg haben bislang noch keine bundesweiten Öffnungsklauseln umgesetzt.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben demnach in den letzten knapp 20 Jahren bewiesen, dass die übertragenen Aufgaben bei ihnen in sachkundigen

Händen sind. Hierzu tragen der hochwertige Diplom-Studiengang und die Praxisausbildung an den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ganz maßgeblich bei.

Unabhängig vom Stand der Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger sind die rechtlichen Grundlagen Inhalt des Studiums, weshalb alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend qualifiziert sind.

Die Umsetzung sämtlicher in § 19 RPfIG normierten Öffnungsklauseln ist ein maßgeblicher und überfälliger Schritt hin zu einem effektiven Ressourceneinsatz in der Justiz. Die bisherige zögerliche und bundesweit uneinheitliche Umsetzung der Öffnungsklauseln haben zu einer kaum mehr überschaubaren Zersplitterung der funktionellen Zuständigkeiten geführt.

Gerade die bevorstehenden gravierenden Altersabgänge in allen Berufsgruppen in den Jahren ab 2029 erfordern eine effiziente und an die Personalstruktur angepasste Zuständigkeitsregelung.

Die Umsetzung der Öffnungsklauseln des § 19 RPfIG sind daher aus Sicht des BDR Sachsen-Anhalt alternativlos.

Dem Bund Deutscher Rechtspfleger ist bewusst, dass aufgrund der personellen und stellenrechtlichen Situation und der unterschiedlichen Ausprägung der bisherigen Übertragungen in den einzelnen Ländern, die Umsetzung der Neuordnung der funktionellen Zuständigkeiten nicht bundesweit einheitlich erfolgen kann.

Mit dem Inkrafttreten der Aufgabenübertragungen sollte den Ländern die Möglichkeit geschaffen werden, für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren, diese Übertragungen unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen, ganz oder teilweise auszusetzen.

Innerhalb dieser Frist sollte es den Ländern möglich sein, die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Ferner wären auch die Öffnungsklauseln des § 36b RPfIG in den Blick zu nehmen. Diese würden die Rechtspfleger im Gegenzug entlasten.

Der BDR Sachsen-Anhalt setzt sich nachdrücklich für die Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens ein.

Der Vorstand  
Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e. V.